

Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 1685

Die **Gutachterliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün** (entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 (Drucksache Nr. 723/1987) ist bereits als Anlage 7 zur Drucksache beigefügt.

Umweltrelevante Informationen weiterer Träger öffentlicher Belange

Region Hannover (Schr. v. 12.04.2006)

„Zu dem Bebauungsplan Nr. 1685 „Tiestestraße“ wird aus **bodenschutzbehördlicher Sicht** darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Vorabbeteiligung zum angrenzenden Bebauungsplan Nr. 1679 „Südbahnhof“ getroffenen allgemeinen Aussagen auch hier gelten.

Die Aussage in Kapitel 4.1.3 und 4.1.4 der vorgelegten Ersteinschätzung zum Umweltbereich werden aus bodenschutzbehördlicher Sicht mitgetragen.

Zum Schutzgut Boden fehlen allerdings Aussagen im Hinblick auf den bisher in der Tiestestraße ansässigen Betrieb „Schwemann und Stücke“.

Aus **wasserwirtschaftlicher Sicht** ist darauf hinzuweisen, dass für eine Versickerung von Niederschlagswasser (Ausnahme Niederschlagswasser von Dach oder Wegeflächen von Wohngrundstücken) sowie für eine Grundwassernutzung im Zusammenhang mit Bautätigkeiten (Ausnahme: vorübergehende Absenkung während der Baumaßnahme von insgesamt weniger als 4.000 m³) grundsätzlich eine Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich ist.

Aufgrund der angrenzenden Schadstofffahne wird darauf hingewiesen, dass die Versickerung in dem betroffenen Bereich schadlos möglich ist. Ebenso können bei der Förderung und Ableitung des Grundwassers Probleme auftreten. Es ist daher erforderlich, dass sich der Vorhabenträger bei einer beabsichtigten Grundwasserbenutzung im Zusammenhang mit Bautätigkeiten frühzeitig mit der Region Hannover in Verbindung setzt, damit einzureichende Antragsunterlagen geprüft und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden können.

Aus Sicht der übrigen von der Region Hannover zu vertretenden Belange bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.“

staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover (Schr. v. 10.04.2006)

„Das Konzept sieht eine Verbindungsstraße(B) zwischen Tiestestraße und der für das Südbahnhofsareal in Aussicht gestellten Haupterschließungsstraße(A) vor. Letztere ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1679. Nahe der Einmündung von B in die Tiestestraße findet sich Wohnnutzung mit zu berücksichtigendem Schutzanspruch. Die im Rahmen des vorstehenden Verfahrens unter Az.: H/BP 1679/Kö mit Datum 02.05.2005 abgegebene gewerbeaufsichtliche Stellungnahme geht insbesondere auf geplante Anschlusszonen ein und gilt im analogen Sinne auch für den anstehenden Fall. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die in dem Schreiben angeführten Bewertungen verwiesen.

Anmerkung:

Für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Einzelhandelsbetrieben ist gemäß ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz die Region Hannover zuständig. „

Auszug aus der Stellungnahme H/BP 1679/Kö vom 02.05.2005 des GAA:

„... Darüber hinaus sollte vorsorglich den Anschlusszonen der inneren Erschließungsstraße an die Straße An der Weide und Am Südbahnhof Beachtung zukommen, weil dort in der Nachbarschaft der (dann höher frequentierten) Einmündungen von Mischgebiets- bzw. Kerngebiets-Schutzanspruch auszugehen ist. Da der hier (u.U. auch nachts) verlaufende Zu-

und Abgangsverkehr mit dem Plangebiet im funktionalen Zusammenhang steht, ist er diesem eindeutig zuzurechnen; vgl. Urteile des VGH Mannheim vom 10.11.88 sowie Nr. 7.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98.

Um für diese Bauleitplanung sicherzustellen, dass der Schutz der im Einwirkungsbereich vorzufindenden störepfindlicheren Nutzungen vor unzulässigen Immissionen gewährleistet ist, wird die Erstellung einer gutachterlichen Lärmprognose, z. Bsp. durch eine autorisierte Messstelle nach §26 BImSchG, für geboten erachtet. Sinnvoll wäre es, die lt. Aussage in einem weiteren Verfahren in ihrem Bestand zu überplanenden westlichen Flächen in Form einer Gesamtbetrachtung einzubeziehen. In dem Gutachten sollten zweckmäßigerweise auch Maßnahmen- bzw. Gestaltungsvorschläge zu Aktiv-/ Passivschutz unterbreitet werden. ...“

Stadtentwässerung Hannover (Schr. v. 07.03.2006)

„In sämtlichen Straßen des betreffenden Bereiches liegen bereits Mischwasserkanäle. Kanalbaukosten entstehen nicht.

Die Versickerungsfähigkeit der oberflächennahen Bodenschichten ist zu prüfen. Bei einem entsprechend versickerungsfähigen Untergrund ist das anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Die hierfür erforderlichen Freiflächen sind dann bereits bei der B-Plan Aufstellung entsprechend zu berücksichtigen. Unterlagen zu Bodenkennwerten und Grundwasserständen liegen uns nicht vor. Diese sind uns zur Verfügung zu stellen bzw. im Rahmen dieses Verfahrens zu ermitteln. Sollten die Bodenkennwerte und Grundwasserstände eine Versickerung nicht zulassen, gilt für die Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Gebiet für Grundstücke über 2.000 m² Grundstücksfläche eine Abflussbeschränkung von 60 l/s*ha. Darüber hinaus gehende Wassermengen sind auf dem Grundstück zu speichern und verzögert in das öffentliche RW-

Zentrale Polizeidirektion Hannover Dezernat 23 Kampfmittelbeseitigung (Schr. v. 03.04.2006)

„Der beantragte Planungsbereich wurde bereits am 17.2.06 bearbeitet und ausgewertet.

Bombardierung/ Kriegseinwirkungen im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich. Bei evtl. Bauvorhaben im Planungsbereich werden je nach Bauvorgehensweise begleitende Maßnahmen empfohlen.“

03.11.2006